



## MERKBLATT

### **Berufsausübung der Architektin/des Architekten und der Stadtplanerin/des Stadtplaners in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft**

Architekten und Stadtplaner sind berechtigt, ihren Beruf in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, AG) auszuüben. Zu unterscheiden ist hierbei die Berufsausübung im Rahmen einer Berufsgesellschaft im Sinne des § 6 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) oder einer Planungsgesellschaft.

Alle Kapitalgesellschaften sind unabhängig von ihrem Gesellschaftszweck immer gewerbe- und körperschaftssteuerpflichtig. Das gilt auch für Kapitalgesellschaften von Freiberuflern. Vor einer Entscheidung für eine entsprechende Gesellschaftsform sollte daher in jedem Fall ein Steuerberater konsultiert werden, der über die steuerlichen Auswirkungen der Rechtsformwahl berät.

#### **A. Freiberufliche Berufsgesellschaft**

##### **I. Firma**

Führt die Gesellschaft in der Firmenbezeichnung eine durch das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung (Architekt/-in, Innenarchitekt/-in, Landschaftsarchitekt/-in, Städtebauarchitekt/-in oder Stadtplaner/-in) oder davon abgeleitete Wortverbindungen handelt es sich um eine Berufsgesellschaft im Sinne des § 6 HASG.

##### **II. Voraussetzungen für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Die Eintragung in das jeweils zuständige Handelsregister kann erst nach Vorlage einer durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ausgestellten **Unbedenklichkeitsbescheinigung** erfolgen.

Die Unbedenklichkeit ist gemäß § 6 Abs. 2 HASG durch die Kammer zu erklären, wenn der Gesellschaftsvertrag folgende Punkte ausdrücklich regelt:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Berufsaufgaben, die der in der Firma genannten Berufsbezeichnung entsprechen.
2. Eine zur Führung der in der Firma genannten Berufsbezeichnung berechtigte Person muss zugleich als Gesellschafterin oder Gesellschafter Kapital und Stimme innehaben **und** in der Gesellschaft als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer beruflich verantwortlich tätig sein.

3. Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 HASG (Architekten / Innenarchitekten / Landschaftsarchitekten / Städtebauarchitekten und Stadtplaner) müssen mindestens 50 % des Kapitals und der Stimmen innehaben.
4. Gesellschaftsanteile und Stimmen dürfen nur von Personen gehalten werden, die dem Berufsbild freiberuflicher Tätigkeit entsprechen, insbesondere **nicht** von gewerblich tätigen Personen oder von Gesellschaften.
5. Es muss kenntlich werden, welchen Berufen alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter angehören.
6. Die Gesellschaftsanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte ausgeübt werden.
7. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.
8. Die Gesellschaft muss verantwortlich von Berufsangehörigen geführt werden, die dem Berufsbild freiberuflicher Tätigkeit entsprechen.
9. Die nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz für die in der Firma benannten Berufsangehörigen geltenden Berufspflichten müssen von der Gesellschaft beachtet werden.
10. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen alle Aktien auf die Namen freiberuflich tätiger Personen lauten.
11. Nur im Fall der Führung des Zusatzes "frei" oder "freischaffend" im Firmennamen gilt: Der Zusatz in der Firma ist nur dann zulässig, wenn auch die anderen freiberuflichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter einen vergleichbaren Zusatz führen, soweit ein solcher bei diesen üblicherweise zu führen möglich ist.

Für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist außerdem das Bestehen einer **ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung für die Gesellschaft** erforderlich. Der Kammer ist ein Berufshaftpflichtversicherungsnachweis vorzulegen, der nicht älter als drei Monate ist. Die Versicherungssumme hat für jeden Versicherungsfall mindestens 1,5 Million Euro für Personenschäden und 500.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden zu betragen. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen, d.h. dreifach maximiert sein. Dies gilt nur, soweit die Gesellschaft lediglich drei Gesellschafter hat, die auch gleichzeitig Geschäftsführer sind. Sobald es sich bei Gesellschaftern und Geschäftsführern (auch angestellten Geschäftsführern) um mehr als drei Personen handelt gilt folgendes: Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter/innen sowie der Geschäftsführer/innen, die nicht Gesellschafter/innen sind, begrenzt werden.



Im Berufshaftpflichtversicherungsvertrag ist eine Nachhaftung des Versicherers zu vereinbaren, die mindestens 5 Jahre über die Löschung der Berufsgesellschaft aus dem Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hinaus geht.

Weitere Voraussetzung für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist das Vorliegen der **öffentlich beglaubigten Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages** und ein **Nachweis über die Anmeldung zum Handelsregister**.

**Wichtig zu wissen:** Die Gebühr für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung beträgt im Regelfall 300 Euro. Bei erhöhtem Aufwand kann eine Gebühr bis 600 Euro festgesetzt werden. Da die Berufsgesellschaften mit Eintragung in die Liste der Berufsgesellschaften Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen werden (unabhängig davon, ob die einzelnen Gesellschafter selbst bereits Mitglied sind), zahlt die Berufsgesellschaft den gleichen Jahresmitgliedsbeitrag wie ein selbstständiges Mitglied.

## **B. Gewerbliche Berufsgesellschaft**

### **I. Firma**

Eine gewerbliche Berufsgesellschaft ist der Zusammenschluss gewerblicher Berufsangehöriger oder der Zusammenschluss bislang freischaffender Berufsangehöriger zu einer Gesellschaft mit gewerblichem Gesellschaftszweck (letzteres führt jedoch zu einer Umtragung der freischaffenden Berufsangehörigen zu gewerblichen). **Die Gesellschaft muss den Zusatz "gewerblich" in der Firma führen.**

### **II. Voraussetzungen für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung**

1. Auch bei gewerblichen Gesellschaften müssen die oben unter II genannten Ziffern 1 und 2 sowie 5 bis 9 im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt werden.
2. Berufsangehörige (Architekt/-in, Innenarchitekt/-in, Landschaftsarchitekt/-in, Städtebauarchitekt/-in oder Stadtplaner/-in) müssen zwar nicht mindestens die Hälfte der Beteiligung und der Stimmen besitzen, der Gesellschaftsvertrag hat jedoch zu regeln, dass ihre Beteiligung **wesentlich** sein muss.
3. Eine kapitalmäßige Beteiligung zur Gesellschaftsfinanzierung ist zulässig, soweit kein Einfluss auf die Berufsausübung ausgeübt wird, der mit den Berufsaufgaben und Berufspflichten nicht vereinbar ist.
4. Eine Beteiligung **baugewerblicher** Personen und Unternehmen muss ausgeschlossen werden.

Im übrigen ist ein **Berufshaftpflichtversicherungsnachweis** für die Gesellschaft zu erbringen (siehe Ausführungen oben).



Der **Gesellschaftsvertrag ist in öffentlich beglaubigter Ausfertigung** vorzulegen und es ist der **Nachweis über die Anmeldung zum Handelsregister** zu erbringen.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt A über die Gebühr für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie den Jahresmitgliedsbeitrag.

### **C. Planungsgesellschaft, die keine Berufsgesellschaft ist**

Architekten und Stadtplaner können auch eine Planungsgesellschaft gründen, die keine Berufsgesellschaft ist. Bei Eintragung ins Handelsregister ist die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ebenfalls vorher anzuhören. Planungsgesellschaften werden nicht Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Die folgenden Ausführungen sind bei der Gründung einer Planungsgesellschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn die beteiligten Architekten und Stadtplaner ihren Eintragungstatus als freischaffende Architekten nicht verlieren wollen.

#### **I. Firma**

Die Firmierung der Gesellschaft darf **keine** Berufsbezeichnung im Sinne des § 1 Abs. 1 HASG oder eine davon abgeleitete Wortverbindung im Sinne des § 1 Abs. 4 HASG enthalten. Andernfalls liegt eine Berufsgesellschaft (siehe A und B) vor.

#### **II. Mitgesellschafter**

Will der **freischaffende** Architekt oder Stadtplaner seinen freischaffenden Status behalten, so darf er sich nicht mit jedermann zusammenschließen. Mitgesellschafter kann selbstverständlich ein weiterer freischaffender Architekt oder Stadtplaner sein sowie ein Diplom-Ingenieur. Ein Zusammenschluss mit Angehörigen anderer freier Berufe ist möglich, wenn diese ebenfalls ihren Beruf frei und unabhängig, eigenverantwortlich und unter Beachtung vergleichbarer Standesauffassungen ausüben. Die Angehörigen anderer freier Berufe müssen auf Grund ihrer vergleichbaren Ausbildung zum Erreichen des Gesellschaftszwecks beitragen können, wie z. B. **beratende** Volks- und Betriebswirte, Steuerberater, Ärzte und Rechtsanwälte, soweit es ihre Berufsordnungen zulassen. Im Einzelfall bitten wir, die Zulässigkeit des Zusammenschlusses in berufsordnungsrechtlicher Hinsicht mit uns und gegebenenfalls der anderen betroffenen Berufskammer abzuklären.

Zu einem Verlust der Eintragung als freischaffender Architekt führt z. B. der Zusammenschluss mit einem (bau-)gewerblichen Architekten. Gleiches gilt z. B. bei Zusammenschlüssen mit Bauzeichnern und Kaufleuten.

#### **III. Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens müssen freiberufliche Planungs-, Bauüberwachungs- und Beratungstätigkeiten im Wesentlichen im Sinne der Leistungsbilder der HOAI sein, eine gewerbliche Betätigung muss ausgeschlossen sein. Anderenfalls ist die Umtragung im Berufsverzeichnis zum (bau-)gewerblichen Architekten erforderlich.



#### **IV. Zukünftige Gesellschafter**

Die berufliche Qualifikation zukünftiger Gesellschafter muss geregelt sein.

Bei der Regelung über die Erbfolge ist ein entsprechender Hinweis darauf notwendig, dass bei der Rechtsnachfolge auf Grund des Todes eines Gesellschafters die Vorschriften über die notwendige Berufsqualifikation (siehe oben) gelten.

Dies bedingt auch, dass Geschäftsanteile ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden können müssen, wenn etwa beim Tode eines Gesellschafters dessen Rechtsnachfolger (Erben bzw. Vermächtnisnehmer) am Geschäftsanteil nicht über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen oder aber ein Gesellschafter seine berufliche Qualifikation etwa im Rahmen eines Ehrenverfahrens vor der Kammer verliert.

#### **V. Berufsordnung**

Es wird die Aufnahme einer Klausel empfohlen, wonach alle Gesellschafter die Berufsordnung der Architekten und Stadtplaner zu beachten haben.

#### **D. Pflichtmitgliedschaft in der IHK**

Kapitalgesellschaften, wie z. B. eine GmbH, gelten allein aufgrund ihrer Rechtsform als gewerblich, mit der Folge, dass sie Pflichtmitglieder der jeweils örtlich zuständigen IHK werden und dort ebenfalls Mitgliedsbeiträge entrichten müssen.

Wiesbaden, den 25. Mai 2020 – La/li –